

Satzung in der Fassung der Beschlüsse der
Mitgliederversammlung vom 18. 02. 2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Partizipation in den Hilfen zur Erziehung Schleswig-Holsteins e. V." und führt die Kurzbezeichnung „LAG“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, die demokratische Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen, die in stationären, teilstationären oder/und ambulanten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 27 ff. SGB VIII aufgenommen sind oder aufgenommen gewesen sind, zu fördern, weiterzuentwickeln und deren Interessen parteilich zu vertreten.
- (2) Der Verein verwirklicht diesen Zweck dadurch, dass er Projekte unterstützt, welche die Partizipation der Kinder und Jugendlichen befördert. Hierbei geht es auch um die Zusammenarbeit mit politischen und sonstigen Institutionen und Interessenverbänden. Ebenso kann der Verein seinen vorgenannten Zweck auch dadurch verwirklichen, dass er Mittel entsprechend zweckgebunden anderen steuerbegünstigten Körperschaften (insbesondere auch gemeinnützigen, nicht rechtsfähigen, unselbständigen Stiftungen) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellt.
- (3) Der Begriff der Jugendhilfe wird durch § 1 Abs. 3 SGB VIII näher bestimmt. Jugendhilfe umfasst danach die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, Vermeidung und Abbau von Benachteiligungen, Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen, Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und die Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.
- (4) Der Verein verfolgt dabei die folgenden Ziele:
 - (a) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist eine anerkannte Institution, die gezielt, professionell, konsequent und legitimiert die Qualität von Beteiligung in den erzieherischen Hilfen im Land Schleswig-Holstein flächendeckend weiterentwickelt und Qualitätsstandards formuliert. Dies schließt vorrangig die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus den Hilfen zur Erziehung, ausdrücklich aber auch die Beteiligung von Fachkräften, Personensorgeberechtigten und Vertrauenspersonen ein.

- (b) Sie agiert unabhängig von der Landesverwaltung. Die vielfältige Struktur der Kinder- und Jugendhilfe spiegelt sich in der Zusammensetzung der LAG wider und schließt alle Bereiche der Hilfen zur Erziehung (folgend HzE) ein.
- (c) Sie soll ein hohes Maß an Verbindlichkeit, Kontinuität und Nachhaltigkeit in der Wirkung der Partizipation in Schleswig-Holstein erzeugen.
- (5) Der Verein stellt sich die Aufgaben:
- (a) Entwicklung von landesweit anerkannten Verfahren zur Etablierung und Umsetzung von Beteiligung
 - (b) Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Rechte der Kinder in der Kinder- und Jugendhilfe
 - (c) Beratung der freien Träger und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
 - (d) Sicherung der Anbindung sowie die parteiliche Begleitung und Unterstützung der neu zu gründenden Landesjugendvertretung
 - (e) Organisation und Durchführung von Landesjugendkongressen und Fachtagen im Kontext von Partizipation in den erzieherischen Hilfen in enger Kooperation mit der Landesjugendvertretung,
 - (f) Beteiligung an der Entwicklung von Qualifikationen für Fachkräfte und Ausbildung von Multiplikatoren für Partizipation in den Hilfen zur Erziehung
 - (g) Entwicklung messbarer Indikatoren für Qualität von Partizipation.
- (6) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 (2) Nr. 4 AO - Förderung der Jugendhilfe).
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- An Mitglieder der Organe des Vereins darf eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V., hilfsweise an die Stadt Rendsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des Vereinszwecks zu verwenden haben.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und sonstige Mitglieder. Beide Arten von Mitgliedern haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht in dieser Satzung Abweichendes geregelt ist.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des Privatrechtes und jede kirchliche juristische Person werden, welche gemäß §§ 27 ff. SGB VIII Kinder und Jugendliche in den HzE in Schleswig-Holstein betreut und sich zu deren Partizipation verpflichtet.

- (3) Sonstiges Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich der Förderung der Partizipation im Sinne des Vereins verpflichtet.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag nebst der Beibringung eines erweiterten Führungszeugnisses (bei juristischen Personen: ihrer gesetzlichen Vertreter), der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter besonderer Berücksichtigung der Frage, ob und inwieweit der Antragsteller bereit und in der Lage ist, der Verwirklichung dem Zwecke des Vereins zu dienen, im Übrigen nach freiem Ermessen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche und sonstige Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung.
Mit Beendigung der Tätigkeit gemäß 27 ff. SGB VIII in Schleswig-Holstein endet zugleich die ordentliche Mitgliedschaft.
Zur Fortführung als sonstiges Mitglied muss erneut ein Aufnahmeantrag entsprechend § 3 (4) gestellt werden.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden, ohne dass die Wirksamkeit des Beschlusses davon abhängig ist.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Herbeiführung eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen. Ein solcher Antrag ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Vorstandes bei diesem einzulegen. Der Vorstand hat, wenn er nicht abhilft, binnen eines Monats nach fristgemäßer Antragstellung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereines können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aufnahmegebühren und Umlagen können für ordentliche Mitglieder einerseits und sonstige Mitglieder andererseits in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Jahresbeiträge sind für die ordentlichen Mitglieder in angefügter Beitragsordnung geregelt, die nicht Satzungsbestandteil ist.
Umlagen dürfen für das Mitglied pro Kalenderjahr das Dreifache seines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Die Mitglieder erteilen dem Verein Einzugsermächtigung.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die entsprechenden Beschlüsse des Vorstandes und die maßgeblichen Gründe sind zu protokollieren und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt aus ihren Reihen zwei Mitglieder zu Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsperiode entspricht der Amtsdauer des Vorstandes. Sie haben ihren Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Beirat und
 - c) der Vorstand.
- (2) Die folgenden Gremien können gebildet werden:
 - a) Fachbeiräte, bestehend aus vom Vorstand berufenen Mitgliedern zu einzelnen Fachthemen,
 - b) temporäre Arbeitsgruppen, bestehend aus vom Vorstand berufenen Mitgliedern zu einzelnen Projekten, der Realisierung von Veranstaltungen oder Aufgaben des Vereins.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- (3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die weiteren Vereinsmitglieder, die mit ihm zusammen gemäß § 11 den Beirat bilden, als ständige Gäste hinzuziehen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Gremium des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates;
- (c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- (e) regelmäßige, aktive Mitarbeit bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Wahl erwirbt jedes Vorstandsmitglied, wenn es nicht ordentliches Mitglied ist, den Status eines sonstigen Mitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Verein kann Ehrenmitglieder aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können zu Mitgliedern des Beirates gewählt werden. Zudem können sie im Verein als Schlichter bzw. Berater des Vorstands tätig werden.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden.
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten

Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand des Vereins sowie fünf weiteren Mitgliedern des Vereins.
- (2) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vereins in den Beirat gelten die Regelungen über die Wahlen in den Vorstand entsprechend.
- (3) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirates gelten diejenigen für die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 10 entsprechend; zur Beschlussfähigkeit des Beirates ist aber die Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder erforderlich.
- (4) Zuständigkeit des Beirates:
- (a) Der Beirat berät über die Verwendung der nach Abzug der Verwaltungskosten des Vereins für die Verwirklichung des Vereinszweckes zur Verfügung stehenden Mittel und derer Erträge.
 - (b) Der Beirat hat allgemeine Förderungsrichtlinien aufzustellen, in denen die Voraussetzungen für eine Förderung und die Arten der Förderung allgemein geregelt werden. Hinsichtlich dieser Förderungsrichtlinien ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen.
 - (c) Der Beirat entscheidet über die Vergabe der Mittel im Einzelfall gemäß der Förderungsrichtlinien.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied einen eigenen Mitarbeiter oder ein anderes Mitglied bzw. dessen Mitarbeiter schriftlich bevollmächtigen; die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; jeder Bevollmächtigte darf insgesamt nur drei Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- e) auf Antrag für die Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand und über einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Sitzung die Ergänzung bekanntzugeben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom dritten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Es kann offen oder geheim abgestimmt werden. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hin-

zuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen geltend als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder der Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16

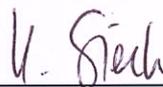
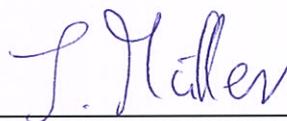
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

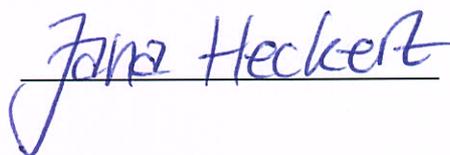
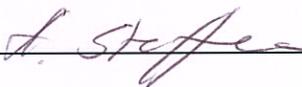
Die gewählte Verwendung des generischen Maskulinums bezieht sich immer zugleich auf alle Geschlechter.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. Jana Voigt:


2. KJSH-Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen,
vertreten durch Kerstin Sierk:

3. für das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein,
vertreten durch Isabell Müller:

4. für Diakonisches Werk Husum gGmbH,
vertreten durch Catrin Lenius:

5. für Wellenbrecher e.V.,
vertreten durch Lukas Strathmann:

6. für AWO Schleswig-Holstein gGmbH,
vertreten durch Jana Heckert:

7. für Kinderheim Erwin Steffen GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Heidrun Steffen:

8. für Die Wattenbeker GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Zink:
